

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Markt Nesselwang</b>
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> vorhabensbezogener Bebauungsplan <div style="text-align: center;"><b>„Markt Nesselwang - BPlan "Erweiterung Fa. Möst"“</b></div>
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme <b>26.03.2018</b> (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

	<b>Landratsamt Ostallgäu</b> <b>Schwabenstraße 11</b> <b>87616 Marktoberdorf</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) <b>Untere Wasserrechtsbehörde</b>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

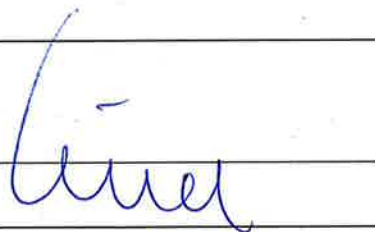
2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Grundsätzlich bestehen keine Einwände aus wasserwirtschaftlicher Sicht.

Es wird empfohlen, ein geotechnisches Gutachten erstellen zu lassen, das Auskunft gibt über die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie den Grundwasserstand im Hinblick auf mögliche Einwirkungen durch die Bautätigkeit.

Marktobersdorf, 23.03.2018

Andreas Lind



# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. **Gemeinde** **Nesselwang**

<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan integriert
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan		
für das Gebiet <b>„Erweiterung Fa. Möst“</b>			
<input type="checkbox"/>	mit Umweltbericht		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
			nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 06.04.2018 (§ 4 BauGB)		
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)		

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf - Untere Naturschutzbehörde -	
Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.) Landratsamt Ostallgäu, Untere Naturschutzbehörde, Janina Schaper, Tel.Nr. 08342-911 -392	
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung.
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen). <input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwendungen.

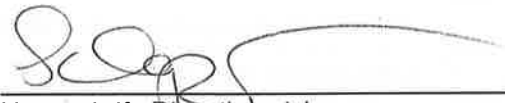
2.6 Beteiligung bei Einzelgenehmigungsverfahren nach BayBO Art. 69

ja

nein

Marktoberdorf, 06.04.2018

Ort, Datum

  
Unterschrift, Dienstbezeichnung  
Janina Schaper, Fachkraft für Naturschutz

Zurück an

SG 40  
- Bauamt -


im H a u s e

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<b>Gemeinde</b>  <b>Nesselwang</b>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</span>
	<input type="checkbox"/> Bebauungsplan <hr/> für das Gebiet <hr/> <input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <span style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> ja</span> <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> nein</span>
	<input checked="" type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan <b>„Erweiterung Fa. Möst“</b>
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme <b>06.04.2018</b> (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	<b>Träger öffentlicher Belange</b> <b>Untere Immissionsschutzbehörde</b> <b>Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf</b>
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  <b>Herr Noll , Tel.: 08342 - 911 340</b>
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p> <p style="text-align: center;">§ 50 BImSchG § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Nachdem bislang keine Angaben vorliegen, wie das Plangebiet konkret genutzt werden soll, werden folgende allgemeinen Hinweise zum Immissionsschutz gegeben:</p> <p>Für die im Plangebiet vorgesehenen Betriebseinheiten sollte eine konkrete Betriebsbeschreibung vorgelegt werden, die Auskunft gibt über die geplanten Tätigkeiten in Gebäuden und im Freien (Herstellungsprozesse, ggf. Oberflächenbehandlung), Betriebszeiten, Verkehrsaufkommen durch Betriebs- und Lieferverkehr, Verladearbeiten, Lagermenge und Verbrauch von besondere Stoffen für die Holzbehandlung (z.B. Imprägnieren, Lackieren).</p> <p>Gewerbelärm: Soweit auf der neuen Gewerbeflächen weitere Produktionseinheiten entstehen sollen, ist eine schalltechnische Untersuchung der Auswirkung auf die Nachbarschaft erforderlich. Der bereits bestehende Holzverarbeitungsbetrieb müsste in die Untersuchung einbezogen werden. Für ausschließlich Lagerhallen und Verwaltungsgebäude wäre die Untersuchung nicht erforderlich.</p> <p>Verkehrslärm: sofern keine Wohnungen im Nahbereich der Bahnlinie entstehen sollen, werden Ermittlungen nicht für erforderlich gehalten.</p> <p>Luftreinhaltung: soweit erforderlich müssten konkrete Festsetzungen für Luftreinhaltemaßnahmen (bzgl. Holzstaub, -späne, Abluft aus der Oberflächenbehandlung) in die Satzung aufgenommen werden.</p>
	<p>Marktoberdorf, den 23.03.2018</p> <p>Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">           Unterschrift, Dienstbezeichnung          (Noll, Umweltschutzingenieur)       </p>

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)


Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde <div style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Markt Nesselwang</div>
	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan, Änderung <span style="margin-left: 150px;"><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan integriert</span>
	<input type="checkbox"/>
	<b>Bebauungsplan „Erweiterung Fa. Möst“</b>
	<input type="checkbox"/> mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> ja</span> <span style="margin-left: 50px;"><input type="checkbox"/> nein</span>
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme <b>06.04.2018</b> ( § 4 Abs. 2 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

**2. Träger öffentlicher Belange**

	Landkreis Ostallgäu Sachgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft Schwabenstraße 11 87616 Marktoberdorf 08342/911-429
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall

in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)	
<input type="checkbox"/>	Einwendungen
<input type="checkbox"/>	Rechtsgrundlagen
<input type="checkbox"/>	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage  Die abfallwirtschaftlichen Belange (Anfahrbarkeit der Grundstücke) sind ausreichend berücksichtigt
Marktoberdorf, 26.03.2018 <hr/> Ort, Datum	
Karl Holzheu  <hr/> Unterschrift, Dienstbezeichnung	

Zurück an

SG 401  
Frau Manuela Schneider



An das  
SG 40  
Frau Schneider  
Bauamt

**Tiefbau mit  
Kreisstraßenverwaltung**

Bearbeitung: Thomas Kolbinger  
Zimmer C 308  
Telefon 08342 911-369  
Fax 08342 911-548  
thomas.kolbinger@lra-  
oal.bayern.de  
Aktenzeichen: SG 31.2  
Ihr Zeichen: **IV-6101.1/2**  
27.03.2018

**Bauleitplanung des Marktes Nesselwang;**  
hier: Bebauungsplan „Erweiterung Firma Möst“

Bei dem o. g. Vorhaben ist keine Kreisstraße betroffen.

Mit freundlichen Grüßen



Renate Nadler



## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

<b>Gemeinde</b>	
	<b>Markt Nesselwang</b>
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan
	für das Gebiet <b>"Erweiterung Fa. Möst"</b>
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
<input type="checkbox"/>	sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme <b>06. April 2018</b> (§ 4 BauGB)
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2.

<b>Träger öffentlicher Belange</b>	
	<b>Untere Bodenschutzbehörde</b> <b>Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf</b>
	Herr Rausch, Tel.: 08342 – 911 354
2.1	<input type="checkbox"/> keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3	<input type="checkbox"/> beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung

2.5

sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Altlasten:**

Der vorliegende Bebauungsplan "Erweiterung Fa. Möst" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.

Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.

**Schutzgut Boden:**

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.

Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

Marktoberdorf, den 21.03.2018

Ort, Datum

  
Unterschrift (Rausch)